

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

RVC Industriële Verpakkingen BV, Spoelerstraat 28, NL-7461 TW Rijssen

1. Geltungsbereich

1. Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn einzelne Teile daraus aus irgendwelchen Gründen ihre Wirksamkeit verlieren sollten.
4. Der Käufer ist damit einverstanden, falls er nicht ausdrücklich innerhalb 5 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

2. Vertragsschluss

1. Angebote sind für uns freibleibend. Im Angebot enthaltene oder dem Angebot beigelegte Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte, Mengen und sonstige Maßangaben enthalten nur annähernde Werte.
2. Verträge zwischen dem Käufer und uns als Verkäufer kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Bereits bestätigte Aufträge können nicht mehr storniert werden.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Sämtliche dem Käufer überlassene Angebotsunterlagen (einschließlich der Kalkulations- und Kostenvorschläge), bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch weiter gegeben oder einem Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise

1. Sämtliche in unseren Angeboten und Bestätigungsschreiben ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der gegebenenfalls nach deutschem Recht jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und sonstigen Nebenkosten, die bei Aus- und Einfuhr der Ware auftreten, wie Exportbonus, Exporttaxe, Zölle und sonstige Abgaben oder Zuschläge, trägt der Käufer, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
3. Bei bedruckter Ware verstehen sich die Preise exklusive Kosten für Klischee-Entwurf und Herstellung des Klischeesatzes, wie z.B. Zink- und Gummiklischees und eventueller Musterarbeiten.
4. Preise sind nur dann verbindlich, wenn sie mittels schriftlicher Auftragsbestätigung bestätigt sind.
5. Ungeachtet dessen behält sich der Verkäufer das Recht vor, fixierte Preise zu erhöhen, wenn Kostensteigerungen allgemeiner Art, wie z.B. Lohnerhöhungen, Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, Anhebung oder Einführung von Steuern, Erhöhung der Transportkosten, der Entsorgungs- und Verwertungskosten, Valutaänderungen oder ähnliches, stattfinden in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung. Bei Preiserhöhungen innerhalb 3 Monate nach Auftragsbestätigung ist der Käufer jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung

1. Die angegebenen Liefertermine gelten stets als cirka vereinbart.

2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zur Ausführung des Auftrags vereinbarungsgemäß zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Informationen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Bei bedruckter Ware beginnt die Lieferfrist nach Genehmigung des Probedruckes durch den Käufer.
3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
4. Die Lieferfrist gilt als erhalten, wenn bis zum Ende der vereinbarten Lieferfrist dem Käufer die Versendungs- oder Übergabebereitschaft der Lieferung gemeldet wird.
5. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorsehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten eingetreten – zum Beispiel Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferungen wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und andere von uns nicht zu vertretende Umstände, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich ist, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
6. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Lieferfrist angemessener Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit um mehr als ein Monat, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Treten die vorgenannten Umstände bei dem Käufer ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Das Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich nachrichten.
7. Sollte durch Verschuldung des Bestellers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgen, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer Frist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

5. Abrufaufträge

1. Für Abrufaufträge gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein Zeitraum von höchstens drei Monate, wobei mindestens einmal monatlich ein aliquoter Abruf stattzufinden hat. Wird eine Teillieferung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht abgenommen, kann sie auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert und sofort zur Gänze in Rechnung gestellt werden, oder der Verkäufer kann die Ware ohne vorherige Ankündigung zustellen. Die durch den Abrufauftrag entstandenen Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach freier Wahl die nicht abgenommene Ware bei sich selbst oder in einem anderen Lagerhaus jeweils auf Kosten des Käufers einzulagern.

6. Versand und Gefahrübergang

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen, soweit nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf Gefahr des Käufers. Der Gefahrübergang an der Ware auf den Käufer erfolgt mit der Übergabe der Lieferung im Werk des Verkäufers an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung beauftragten Person.
2. Verpackungs- und Transportmittel sowie die Art des Versandes können wir unter Ausschluss jeglicher Haftung auswählen, falls nicht vom Käufer rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung erfolgt. Versicherungen aller Art für Versand, Verpackung, Lagerung usw. erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten.

7. Zahlungsbedingungen

1. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
2. Zahlungen gelten als geleistet, wenn die Gutschriftsanzeige des Geldinstitutes beim Verkäufer vorliegt.

3. Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung angenommen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die Annahme von Schecks oder Wechseln erst nach Einlösung als Zahlung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Schecks und Wechseln gehen zu Lasten des Käufers.

4. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vereinbarten Frist den Rechnungsbetrag ohne Abzug beglichen hat. Maßgeblich ist die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf unserem Konto. Ab Eintritt des Verzuges sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Die Beanspruchung eines nachweisbar höheren Zinsschadens behalten wir uns vor. Darüber hinaus sind bei Zahlungsverzug die mit einer außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten vom Käufer zu zahlen.

5. Kommt der Käufer mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, werden alle unsere ausstehenden Forderungen einschließlich eventueller Forderungen aus Wechseln ohne Rücksicht auf den vereinbarten Zahlungstermin sofort fällig. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bis zur Begleichung aller ausstehenden Rechnungen die Leistung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dies gilt auch, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage zu stellen, wie z.B. bei Nichteinlösung von Wechsel und Schecks oder sonstigem Zahlungsverzug.

6. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von uns anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum des Verkäufers.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und de Saldo gezogen und anerkannt wird.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis der Fakturenwerte seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 6. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergeben.

5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

6. 1 Der Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab.

6.2 Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seiner Rechte an der Ware zu.

6.3 Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt an die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

7. Der Verkäufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei der Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer. Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

8. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen im mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

9. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

10. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

12. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. Wechselhaftung), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

9. Mängelrügen und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware nach Erhalt gründlich auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand zu überprüfen; alle im Rahmen dieser Untersuchung erkennbaren Mängel einschließlich Falschlieferungen oder Mindermengen sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb 7 Tagen nach Eintreffen der Ware, schriftlich anzuzeigen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

2. Bei Beanstandungen ist dem Verkäufer unverzüglich Gelegenheit zu geben, den reklamierten Mangel an Ort und Stelle zu besichtigen.

3. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es nicht auf die einzelnen Stücke, Rollen, abgepackte Einheiten oder dergleichen an. Maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich der Mangel auf Abweichungen im Maß, im Gewicht oder in der Menge bezieht.

4. Nicht sachgemäße Lagerung durch den Käufer schließt jeden Schadenersatz aus. Für Ware, welche länger als sechs Monate beim Käufer lagert, kann keine Haftung übernommen werden. Die Ware muss bei Lagerung für Nässe und UV-Einstrahlung geschützt sein und darf nicht in der Nähe von Heizgeräten oder anderen Wärmequellen gelagert werden. Die Ware muss mindestens 24 Stunden vor Verarbeitung im Produktions- oder Verarbeitungsraum gelagert werden. Bei Kälte ist ein Konditionierungszeitraum von 48 Stunden erforderlich. Polyäthylen kann nur bei Temperaturen zwischen -15°C und $+30^{\circ}\text{C}$ gelagert werden, Polypropylen kann nur bei Temperaturen zwischen $+15^{\circ}\text{C}$ und $+30^{\circ}\text{C}$ gelagert werden.

5. Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige farbliche Abweichungen nicht als Mängel. Bei bedruckten Säcken kann für die Licht- und Wasserbeständigkeit sowie für die Haftbarkeit der Farbe keine Garantie übernommen werden. Bei bedruckter Ware sind Passerschwankungen sowie unscharfe Ränder und Kanten möglich und vom Käufer akzeptiert.

6. Bei Materialfehlern haften wir nicht, wenn die Mängelrüge von unserem Zulieferanten nicht anerkannt wird.

7. Reklamierte Ware kann nur nach Zustimmung des Verkäufers an diesen retourniert werden. In diesem Fall muss der Käufer die retournierte Ware ebenso licht-, staub- und feuchtigkeitsdicht verpacken, wie diese vom Verkäufer geliefert worden ist. Ebenso kann bei Waren, welche der Käufer beschädigt, verschmutzt oder für eine weitere Verwendung unbrauchbar gemacht hat, keine Reklamation anerkannt werden.

8. Für mangelhafte Lieferungen schulden wir Nacherfüllung, wobei wir darüber entscheiden, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung erfüllt wird. Der Käufer ist zur Abnahme der Nacherfüllung verpflichtet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Die Nacherfüllung ist uns insbesondere dann unzumutbar, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

9. Der Schadenersatz kann keinesfalls den Wert der gelieferten Ware übersteigen. Überdies ist jegliche Schadenersatzleistung zusätzlich auf solche Schäden begrenzt, die vom Verkäufer unter Versicherungsschutz gebracht werden können, so dass insbesondere die Haftung für Gewinnentgang dritter Personen sowie die Haftung für Prozesskosten von vorneherein ausgeschlossen ist. Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

10. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiter veräußert oder weiter verarbeitet hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Veräußerung oder Verarbeitung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.

11. Der Verkäufer hat das Recht, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen, ohne dass dies einen Mangel im Sinne der vorliegenden Lieferbedingungen darstellt.

30% bei Aufträgen bis zum 500 kg

20% bei Aufträgen von 500 kg bis zum 1000 kg

10% bei Aufträgen von 1000 kg bis zum 5000 kg

5% bei Aufträgen mehr als 5000 kg

Der Verkäufer behält sich Maßabweichungen gemäß GKV Prüf- und Bewertungsklausel vor.

12. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Sache, soweit nicht abweichenden Regelungen getroffen sind. Die Verjährungsfrist von einem Jahr betrifft nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13. Kennzeichen und Beschreibungen unserer Ware erfolgt in handelsüblicher Weise. Verarbeitungsunterlagen, Ratschläge und Empfehlungen geben wir nach bestem Wissen und Gewissen. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für die Eignung der Ware für den vom Käufer vorgesehenen Verwendungszweck, da die Verschiedenartigkeit der Verarbeitung und die Ansprüche in der Verwendung von uns nicht im Einzelnen zu übersehen sind.

10. Urheberrecht

1. Alle Zeichnungs- und Klischeekosten gehen zu Lasten des Käufers.

2. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Uns überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt; ansonsten sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Angabe des Angebots zu vernichten.

3. Die uns vom Käufer übergebenen Manuskripte, Originale, Drückstücke, Drückträger, Drücksachen usw., die fremdes Eigentum sind, werden auf Gefahr des Käufers aufbewahrt. Der Käufer ist dafür verantwortlich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

4. Korrekturabzüge sind vom Käufer auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckreif erklärt zurückzugeben. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

11. Export

1. Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfällt dem Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat uns auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen. Der Kunde haftet uns für jegliche Schäden, die uns aus der Missachtung der gesetzlichen Regelungen entstehen. Unabhängig

gig von dieser Regelung hat der Kunde die ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst einzuholen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile für Lieferung und Zahlung ist NL-7461 TW Rijssen. Der Gerichtsstand gegenüber Unternehmern für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen ist NL-7461 TW Rijssen. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch am Ort seiner Geschäftsniederlassung zu verklagen.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt das Niederländischen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.